



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Jahrgang 46

Freitag, den 18. April 2025

Nummer 8

Frohe

Esteren



Wichtige Rufnummern

Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Tel. 09134 99690

Sitz in Dormitz, Sebalder Straße 12
E-Mail: post@vgdormitz.de, www.vgdormitz.de

Öffnungszeiten (nach vorheriger Terminvereinbarung):

Mo, Di. 8-12 Uhr, Do, Fr. 8-12 Uhr, Do. zusätzlich 14-18 Uhr,
mittwochs geschlossen

Dringende Fälle für das Standesamt -

außerhalb der Dienstzeiten **0160 91893759**

Bürgermeistersprechstunden

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz halten zu folgenden Zeiten und in den nachstehend angegebenen Räumlichkeiten ihre Sprechstunden ab:

Gemeinde Dormitz

nach Terminvereinbarung im Rathaus Dormitz, Sebalder Straße 12

Gemeinde Hetzles

Montags, 16.30 bis 18 Uhr, außer in den Ferien,
Rathaus, Hauptstraße 3

Zusätzlich können unter Tel 09134-99690 und 09134-996926 online-Sprechstunden vereinbart werden.

Gemeinde Kleinsendelbach

Donnerstagnachmittag von 17-17.30 Uhr, außer in den Ferien
im Rathaus Kleinsendelbach, Schulstraße 2

Für Termine außerhalb der genannten Sprechstunden wenden Sie sich bitte an Tel. **09134 99690**

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Schwabachgruppe **09126 298840**
(für Kleinsendelbach)

(Notfälle nach Dienstschluss) **09126 5800**

Zweckverband Marloffsteiner Gruppe **09134 99690**

Störungsdienst Wasser, Dormitz

Technische Beratung und Wasserqualität **09131 8230**

Unterbrechung der Wasserlieferung **09131 8233333**

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe - Sommermonate

Dormitz, Erleinhofer Straße

Di. 9 - 11 Uhr, Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Hetzles, Am Streitbaum, neben Bauhof

Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Neunkirchen am Brand, Weyhausenstraße

Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Mi. 9 - 11.30 Uhr, Sa. 9 - 12.30 Uhr

Kleinmengen Gartenabfälle zum Wertstoffhof
Neunkirchen am Brand

Deponie Gosberg, Tel. 09191/86-6301

Mo. - Fr. 8 - 16.15 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeiinspektion Forchheim	09191 70900
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131 760514
Störungsdienst Strom	0941 28003366
Störungsdienst Erdgas	0180 2713600
Telefonseelsorge	0800 1110111
	0800 1110222
Kindernotruf	0800 1110333
Elternotruf	0800 1110550
Gewalt gegen Frauen	08000 1160116

Dorfhelferinnenstation - Frau Thiem **09242 7200**

Fleischbeschauer Dr. Romeiser, Neunkirchen
für Dormitz, Erleinhof, Hetzles und Honings **09134 822**

Fleischbeschauer Albrecht Müller,
Eckental für Kleinsendelbach

(alle Ortsteile) **09126 8695**

Tierkörperbeseitigung **09549 366**

Notdienste

Rettungsleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

aus allen Ortsnetzen vorwahlfrei

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern **116 117**

Außerhalb der Praxisöffnungszeiten

(erreichbar rund um die Uhr)

Notfallpraxis, Krankenhausstraße 9, Forchheim
ohne Voranmeldung

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 19-21 Uhr, Mi: 16-21 Uhr,

Fr: 16-21 Uhr, Sa, So, Feiertage: 9-21 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis Erlangen e.V. **09131/816060**

Bauhofstraße 6, 91052 Erlangen

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 18-21 Uhr, Mi, Fr. 13-21 Uhr,
Sa., So., Feiertage 9-21 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst **0800 6649289**

an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Zahnärztlicher Notdienst **0921 65025**

Zahnarztbereitschaft in der Praxis von 10-12 und 18-19 Uhr,
Wochenende und Feiertage

www.notdienst-zahn.de

Apotheken-Notdienst **0800 0022833**

Die Dienstbereitschaft beginnt und endet jeweils um 8 Uhr
morgens, Rufbereitschaft besteht von 0-24 Uhr.

Bitte nutzen Sie den Notdienst (Gebühr 2,50 Euro) am
Wochenende vorzugsweise von 11-12 Uhr und 17-18 Uhr

Tierärztlicher Notdienst **09134 822**

Tierarztpraxis Dr. Romeiser, Zu den Heuwiesen 8,
91077 Neunkirchen am Brand

Dr. Eva Windisch, Eckenhaider Hauptstraße 47,

90542 Eckental **09126-7487**

Ärztetafel

Dr. med. Ursula Greiner, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Neunkirchen a. Br. **09134 993336**

Dr. Cordula Braun-Quentin, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Dormitz **09134 997870**

Dr. med. Karsten Forberg und

Dr. med. Peter Walter **09134 99630**

Fachärzte für Allgemeinmedizin, Neunkirchen am Brand
Kinderärzte

Dr. med. Beate Kevekordes-Stade **09134 997855**

und Dr. med. Melichar Neunkirchen am Brand

Dr. Siegfried Schroll, **09134 844**

Arzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin,
Neunkirchen am Brand

FA Christian Ruckdeschel, **09134 616**

Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunkirchen a. Br.

Dr. med. Ulrike Metzler-Bertram und Dr. med. Annette Borhardt,
Neunkirchen am Brand **09134 - 99 33 36**

Bücherei Hetzles, Tel. 09134 9911057

So. 10-11.30 Uhr, Di. 18.30-19.30 Uhr, Do. 16-17 Uhr,
feiertags geschlossen

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertages **1. Mai** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 18** auf

Freitag, 25. April 2025, 12.00 Uhr

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

- 20.04. Kirche mit Speisenweihe, 9 Uhr, Kapelle, Honings
- 21.04. Ostereiersuche, Freie Wähler Dormitz, 11 Uhr, Spielplatz am Brandbach, Dormitz
- 24.04. Seniorennachmittag, Seniorenkreis Hetzles und Honings, 14.30 Uhr, Michlwirt, Hetzles
- 24.04. Jahreshauptversammlung, ÜWB Dormitz, 19.30 Uhr, Gasthaus „Zum Grünen Baum“, Dormitz
- 26.04. Abendwanderung, Gesangverein Cäcilia Dormitz, 17 Uhr, ab Rathaus, Dormitz
- 28.04. Jahreshauptversammlung, FC Bayern Fanclub Schwabachtal, 19 Uhr, Sportheim, Kleinsendelbach
- 01.05. Brunnenfest, Feuerwehr Dormitz, Vorplatz Feuerwehrhaus, Dormitz
- 01.05. Singen unter der Linde, MGV Steinbach, 12 Uhr, Feuerwehrhaus, Steinbach
- 03.05. Schnuppertag Tennis-Kids-Treff, TC Dormitz, 9.30 Uhr, Tennisheim, Dormitz

Aus den öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte

Die Ergebnisse aus den letzten Gemeinderatssitzungen finden Sie nach einer Sitzung unter den Beiträgen Ihrer Gemeinde.

Ausführlichere Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen werden immer erst nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Homepage Ihrer Gemeinde oder in jedem Fall im Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vgdormitz.de/ratsinfo veröffentlicht.

Auch über den QR-Code kommen Sie direkt zum Ratsinformationssystem.

Eichzeit und Austausch von Gartenwasserzählern

Wasserzähler sind gemäß geltenden Recht nach Ablauf einer Frist von **sechs Jahren** zur Eichung fällig. Dieser Pflicht unterliegen auch private Gartenwasserzähler.

Die Gartenwasseruhren sind eigenständig von den Eigentümern zu überprüfen und nach Ablauf der sechsjährigen Frist auf eigene Kosten auszuwechseln. Ein Austausch darf nur mit einem neuen geeichten Zähler erfolgen. Sollte die Eichzeit Ihrer Gartenwasseruhr bereits abgelaufen sein, kann die erfasste Wassermenge bei der nächsten Kanalgebührenabrechnung leider nicht mehr gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Gemeinde Dormitz

Selbstverkäufer-Basar Frühjahr / Sommer in Dormitz

Am **Sonntag, 18. Mai**, findet von 13 bis 15 Uhr ein Frühjahr/Sommer-Selbstverkäufer-Basar vom Elternbeirat der Grundschule Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach in der Dormitzer Mehrzweckhalle statt.

Baby- und Kinderbekleidung (auch in großen Größen), Spielsachen, Bücher, Kinderfahrzeuge und alles andere rund ums Kind werden zum Kauf angeboten. Außerdem gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen - natürlich auch zum Mitnehmen.

Die Tischmiete beträgt 10 Euro (Tische werden gestellt), ein Kleiderständerplatz (Ständer ist selbst mitzubringen) kostet 2 Euro. Interessierte Verkäufer melden sich bitte bei Stefanie Widmann unter **EB-basar@gmx.de**.

SELBSTVERKÄUFER BASAR



SONNTAG 18. MAI 2025

VON 13:00 - 15:00 UHR



Verkauf von Baby- und Kinderkleidung,
Spielwaren, Bücher etc.

MIT 

Kuchenverkauf



Mehrzweckhalle Dormitz
Schulstraße, 91077 Dormitz

Verkäufer & Interessenten wenden
sich bitte ab 07.04.2025 an
EB-basar@gmx.de

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (-BGS-EWS-) vom 20. März 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt die Gemeinde Dormitz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Dormitz - mit Ausnahme des Weilers Erleinhof - einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbepflanzten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte bebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 m², bei unbepflanzten Grundstücken auf 4.000 m² begrenzt.
- für bebaute Wohngrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbepflanzten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbepflanzten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächen-

vergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 3,30 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,76 €.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
(Hausanschlussleitungen)**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erstattungsanspruchs.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	2,56 € / Monat.
bis	10 m ³ /h	4,09 € / Monat,
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss		
bis	8 m ³ /h	2,56 € / Monat.
bis	16 m ³ /h	4,09 € / Monat.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,28 € pro Kubikmeter Abwasser bei Grundstücken, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen; für Grundstücke bei welchen die Einleitung von Niederschlagswasser untersagt ist, sind dies 2,11 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im laufenden Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dormitz (BGS/EWS) vom 24. November 2022 außer Kraft.

Dormitz, 20. März 2025




Holger Bezold
1. Bürgermeister

Seniorenkino macht Sommerpause

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die Filmvorführungen im Treffpunkt Mitte ruhen während der Sommermonate. Neue Termine werden Ihnen zeitnah bekannt gegeben.



Information

des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es tut sich einiges in unserer Gemeinde – und ich möchte Sie wie gewohnt aus erster Hand über aktuelle Themen und Neuigkeiten informieren.

Gemeinderatsklausur

Dormitz steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Zugleich verfügen wir über erhebliche Potenziale, die uns die Chance eröffnen, unsere Gemeinde weiterhin positiv zu gestalten. Beides ist eng miteinander verknüpft – und genau darin liegt unsere Aufgabe: Herausforderungen und Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

Um diesen wichtigen Themen den nötigen Raum und die erforderliche Aufmerksamkeit zu geben, habe ich die Mitglieder des Gemeinderats zu einer Klausurtagung eingeladen.

Am vergangenen Samstag haben wir – gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen sowie den Fachbereichsleitungen für Finanzen und Bauen – die bestehende Struktur unserer Gemeinde analysiert und mögliche Entwicklungsperspektiven diskutiert. Dabei war es uns auch wichtig, die Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger in den Blick zu nehmen.

Die Tagung verlief in einer sehr offenen, konstruktiven und harmonischen Atmosphäre. Dafür danke ich allen Teilnehmenden herzlich.

Rücksichtnahme im Straßenverkehr – gemeinsame Verantwortung für ein gutes Miteinander

Immer wieder erreichen uns Rückmeldungen aus der Bürgerschaft sowie von Rettungsdiensten, der Abfallwirtschaft und dem kommunalen Winterdienst über schwierige Situationen im Straßenverkehr. Häufig entstehen diese durch ungünstig abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger, die die Durchfahrt oder Arbeitsabläufe erheblich erschweren. Diese Hinweise nehmen wir sehr ernst und führen bei Bedarf auch gemeinsam mit der Polizeiinspektion Forchheim Verkehrsschauen durch.

Wir möchten betonen, dass wir als Gemeinde großen Wert auf ein rücksichtsvolles Miteinander legen. Idealerweise können viele Konflikte durch gegenseitige Rücksichtnahme vermieden werden – ganz ohne zusätzliche Regelungen oder Einschränkungen. Es ist nicht unser Ziel, den gesamten Ort mit Halte- oder Parkverbots zu versehen. Dennoch gibt es Stellen, an denen nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung keine andere Lösung bleibt, als verkehrsregelnde Maßnahmen zu treffen.

In diesem Zusammenhang wird unser Bauhof-Team in naher Zukunft an folgenden Stellen neue Verkehrszeichen bzw. Fahrbahnmarkierungen anbringen:

- Mainstraße
- Frankenstraße / Abzweigung Schlesierstraße
- Kreuzungsbereich Schlesierstraße / Liegnitzer Straße

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer*innen bitten wir Sie daher herzlich, die geltenden Verkehrsregeln zu beachten – insbesondere in Bezug auf das Parken. Wenn auf dem eigenen Grundstück nicht ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, sollten öffentliche Flächen mit besonderer Rücksicht genutzt werden. Auch abgestellte Anhänger auf öffentlichen Parkplätzen führen vermehrt zu Beschwerden, da sie den ohnehin begrenzten Parkraum zusätzlich belasten.

Wir bitten daher um gegenseitige Rücksichtnahme – zum Wohl aller. So können wir gemeinsam dazu beitragen, die Sicherheit und das Zusammenleben in unserer Gemeinde zu stärken und unnötige Konflikte zu vermeiden.

Neue BürgerApp und Relaunch unserer Homepage

Bereits im Jahr 2019 gehörten wir zu den ersten Kommunen im Landkreis Forchheim, die mit der Einführung einer BürgerApp neue Wege in der digitalen Kommunikation gegangen sind. Seither hat sich viel getan – technische Entwicklungen schreiten rasant voran und stellen sowohl Anbieter als auch Nutzer täglich vor neue Herausforderungen.

Da unser bisheriger Dienstleister den Support für die bisherige App einstellt, nutzen wir die Gelegenheit, unsere digitalen Angebote umfassend weiterzuentwickeln. Neben einer neuen BürgerApp wird auch unsere Gemeindehomepage einem kompletten Relaunch unterzogen. Ziel ist es, die Informations- und Serviceangebote noch benutzerfreundlicher, moderner und barrierefreier zu gestalten – ganz im Sinne der eGovernment-Richtlinien.

Mit der neuen App bieten sich nicht nur für Bürgerinnen und Bürger viele neue Möglichkeiten – auch unsere örtlichen Vereine und Institutionen können diese Plattform künftig aktiv mit-

gestalten und nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer der App haben zudem die Möglichkeit, Inhalte nach ihren persönlichen Interessen zu filtern und sich gezielt benachrichtigen zu lassen.

Weitere Informationen zur Einführung und Nutzung der neuen App sowie zur neugestalteten Homepage folgen in Kürze. Ich freue mich, gemeinsam mit Ihnen den nächsten Schritt in Richtung einer modernen, (digitalen) Gemeindeverwaltung zu gehen!

Falls Sie Fragen haben oder ein Anliegen besprechen möchten, bin ich jederzeit für Sie da. Melden Sie sich gerne direkt bei mir, und wir finden einen passenden Termin. Auch über das Sekretariat (Tel. 9969-14 oder -26) können Sie unkompliziert einen Termin mit mir vereinbaren.

Ich wünsche allen ein frohes Osterfest und schöne Ferien.

Herzliche Grüße

Ihr

Holger Bezold

Erster Bürgermeister

Gemeinde Hetzles

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2025

Die vollständige Niederschrift können Sie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat entweder auf der Homepage der Gemeinde im Sitzungsportal oder im Rathaus Dormitz einsehen.

- Rücktrittsgesuch des Gemeinderatsmitgliedes Gertrud Schmidlein

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG die Niederlegung des Amtes fest und dankt Frau Gertrud Schmidlein im Namen der Bürgerinnen und Bürger von Hetzles für ihren Einsatz und ihr Engagement. Sie war vom 06.05.2008 bis 09.12.2024 Mitglied des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Frau Cornelia Veltkamp ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied im Gemeinderat

Wegen persönlicher Beteiligung nimmt Herr Edwin Schmidlein nicht an der Abstimmung teil

- Feststellung über das Nachrücken eines Listennachfolgers

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Sinne von Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, Frau Cornelia Veltkamp Mühlackerstraße 18, Hetzles, als Nachrücker in das Gremium festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Frau Veltkamp enthält sich der Stimme aufgrund dessen, dass sie noch kein Mitglied des Gemeinderates war.

- Vereidigung von Frau Cornelia Veltkamp als Gemeinderatsmitglied in Nachfolge von Frau Gertrud Schmidlein

- Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 17.12.2024

Beschluss:

Einwendungen bringt niemand vor. Sie wird daher genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Frau Veltkamp enthält sich der Stimme aufgrund dessen, dass sie bei dieser Sitzung noch kein Mitglied des Gemeinderates war.

- Nachbesetzung von Ausschüssen und Gremien infolge Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes des Bürgerforums Hetzles und Honings e. V.

- Bestellung eines 1. Vertreters / einer 1. Vertreterin für das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Edwin Schmidlein / Bürgerforum Hetzles und Honings e. V.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung dieser Person als 1. Stellvertretung für Edwin Schmidlein, als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Hetzles zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Bestellung eines neuen 1. Stellvertreters / einer neuen 1. Stellvertreterin für ein ordentliches Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung dieser Person als 1. Stellvertretung für das ordentliche Mitglied Edwin Schmidlein in die Gemeinschaftsversammlung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Bauvorhaben in Honings

- Stellungnahme der Gemeinde zu einem wasserrechtlichen Antrag auf Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt dem Antrag sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und 3 Garagen sowie 1 Stellplatz in Honings

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt der Genehmigung aller aus den Planunterlagen enthaltenen Abweichungen vom Bebauungsplan zu.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

Wegen persönlicher Beteiligung nimmt Herr Martin Singer nicht an Beratung und Abstimmung teil.

- Errichtung eines Neubaus für eine Kindergartengruppe und einer Hortgruppe mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit für einen Bürgersaal; Beschlussfassung zur Umsetzung des Projekts

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis, beschließt den Neubau mit den entsprechenden Einsparungen weiter zu verfolgen, beauftragt Bürgermeister und Verwaltung eine Vergab der Lph. 1-3 für die Statik, Brandschutz und TGA-Planung zu beginnen und beauftragt den Architekten den Vorwurf mit den im Sachverhalt genannten Einsparpotenzialen zu finalisieren.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5

- Vorlage der Jahresrechnung 2021

- Feststellung der Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis genommen und stellt es nach durchgeführter Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen durch den Gemeinderat erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Entlastung der Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Gemäß Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung wird für die Jahresrechnung 2021 die Entlastung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bürgermeister Herr Michael Bayer nimmt nicht an der Abstimmung teil.

- Vorlage der Jahresrechnung 2022

- Feststellung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis genommen und stellt es nach durchgeführter Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen durch den Gemeinderat erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Entlastung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Gemäß Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung wird für die Jahresrechnung 2022 die Entlastung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bürgermeister Herr Michael Bayer nimmt nicht an der Abstimmung teil.

- Neuerlass der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hetzles

Beschluss:

Der Gemeinderat Hetzles erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hetzles (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hetzles, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hetzles, einschließlich des Ortsteils Honings, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 qm begrenzt,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die

nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 12,00 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

~~(2) Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Anschluss gelegt werden, so sind auch die im öffentlichen Grund entstehenden und somit zunächst gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift prinzipiell der Gemeinde auferlegten Kosten in Ausnahme hiervon gemäß dem Verursacherprinzip vom Grund-~~

~~stückseigentümer zu tragen.~~

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt unabhängig vom Dauerdurchfluss 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. der Gebührenpflichtige nach der ersten Aufforderung durch die Gemeinde die verbrauchte Wassermenge (Zählerstand des Wasserzählers) nicht fristgerecht mitteilt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von 64,- € erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 3 erfolgt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtvverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Hetzles vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Hetzles, _____



Michael Bayer, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Gesangverein Hetzles; Antrag auf Zuschuss zum Chorbetrieb Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass dem Gesangverein Hetzles ein Zuschuss für den Chorbetrieb für das Jahr 2024 in Höhe von 250 Euro gewährt wird, sobald der Haushalt 2025 beschlossen ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandanten durch den Gemeinderat Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Kilian Marsing als Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 BayFwG und § 7 AVBayFwG in seinem Amt zu bestätigen und spricht ihm das Vertrauen aus.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Andreas Albert als stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 BayFwG und § 7 AVBayFwG in seinem Amt zu bestätigen und spricht ihm das Vertrauen aus.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Wegen persönlicher Beteiligung nimmt Herr Andreas Albert nicht an Diskussion und Abstimmung teil.

- Bericht über den Vollzug der Beschlüsse vergangener Sitzungen des Gemeinderates Hetzles und anderer Gremien

- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Informationen

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung mit Ferienbetreuung der Gemeinde Hetzles (Mittagsbetreuungssatzung -MBS-)

vom 25. März 2025

Die Gemeinde Hetzles erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 -1-1-1) folgende

Satzung

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Die Mittagsbetreuung ist eine Bildungs- und Betreuungseinrichtung für die Kinder der Grundschule Hetzles nach Beendigung des Unterrichts.

§ 2

Organisation der Mittagsbetreuung

(1) Die Gemeinde Hetzles stellt zu dem unter § 1 genannten Zweck geeignetes Betreuungspersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Für den organisatorischen Betrieb innerhalb der Einrichtung ist die Leitung der Mittagsbetreuung zuständig. Sie hat sich darüber mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Rahmenbedingungen zur Buchung und zum Betreuungsablauf werden den Sorgeberechtigten in einer gesonderten Übersicht nach erfolgter Anmeldung (§ 4) zur Betreuung ausgehändigt.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der gemeindlichen Mittagsbetreuung sind durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz übertragen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Aufgenommen werden Kinder aus der Grundschule Hetzles. Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechenden Kapazitäten können nach Rücksprache mit der Gemeinde auch Kinder der Grundschule Dormitz betreut werden.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag durch die/den Sorgeberechtigte(n). Die Anträge können bei Gemeinde oder in der Einrichtung selbst beim dortigen Betreuungspersonal, abgegeben werden. Es ist das von der Gemeinde erstellte Anmeldeformular zu verwenden.

(2) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Gemeinde bekannt gegeben. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.

(3) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich. Die Bestimmungen zu Abmeldungen sind in § 5 geregelt.

§ 5

Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Mittagsbetreuung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn

- kein Schulbesuch innerhalb der Grundschulen Hetzles oder Dormitz vorliegt
- eine gültige Abmeldung nach den Vorgaben von Abs. 2 vorliegt
- ein Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des Abs. 3 beschlossen wurde

(2) Eine Abmeldung aus der Mittagsbetreuung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die

Abmeldung kann nur in Schriftform vom/von den Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Träger. Bei Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich wird stets ein wichtiger Grund angenommen.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung erheblich stört
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigtem nicht möglich ist
3. die Gebühr für den Besuch der Betreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde
4. es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d.h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurde
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird

(4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 6

Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in den Räumen der Mittagsbetreuung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.

(4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung versichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 7

Krankheiten, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesen Fällen kann verlangt werden, dass die Gesundung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Anmeldung oder unverzüglich nach Feststellung über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.) zu unterrichten.

§ 8

Nutzungszeiten, Verpflegung

(1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.

(2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende erfolgen kann. Der Umfang der Betreuungszeit wird jährlich nach der jeweiligen Bedarfslage festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr und der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr.

(3) Die Verpflegung ist separat durch die Sorgeberechtigten beim jeweiligen privatrechtlich organisierten Kooperationspartner des Trägers zu bestellen und abzurechnen.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 2019 außer Kraft.

Hetzles, den 25. März 2025



Michael Bayer
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Hetzles (BGS/EWS) vom 25. März 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hetzles, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Hetzles – mit Ausnahme des Ortsteils Honings – einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte bebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 4.000 m² begrenzt.
 - für bebaute Wohngrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 3,15 EURO |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 13,75 EURO |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**(Hausanschlussleitungen)**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

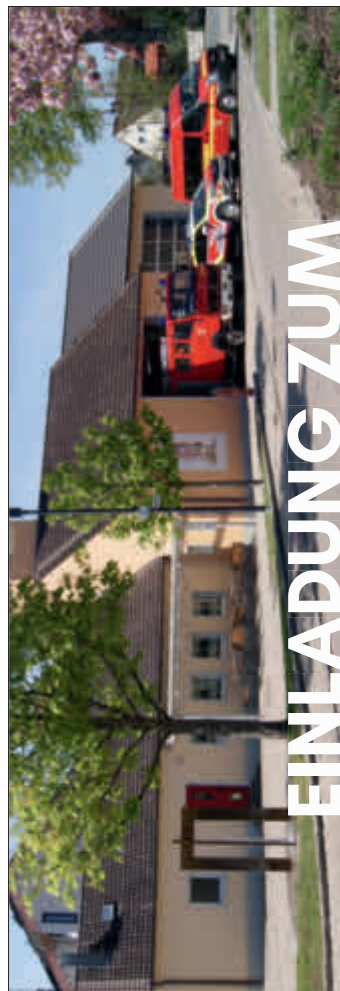
- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 4,825 € pro Monat bzw. 57,90 € jährlich.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,95 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigen- gewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Fortsetzung Seite 14



EINLADUNG ZUM BRUNNENFEST

**01. Mai 2025
ab 10 Uhr
Vorplatz Feuerwehrhaus Dormitz**

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
Freut euch auf saftige Steaks und würzige Bratwürste frisch vom Grill. Für unsere vegetarischen Gäste gibt es leckeres Grillbrot.

Rahmenprogramm für Kinder:

- Kinderschminken
- Airbrush Tattoos
- Hüpfburg
- Spritzenhäuschen

Wichtiger Hinweis:

Für Eure Sicherheit – und besonders zum Schutz unserer Kinder – werden die Zufahrtsstraßen gesperrt.

Wir freuen uns auf euch!

FREIWILLIGE
FEUERWEHR
DORMITZ



EINLADUNG ZUR OSTEREIERSUCHE

OSTERMONTAG

um 11 Uhr am Spielplatz
am Brandbach in Dormitz

Die Ostereiersuche findet für alle Kinder bis 10 Jahre und bei jedem Wetter statt. Bitte denkt an ein Körbchen. Für die Erwachsenen (auch ohne Kinder) gibt's wieder unseren selbstgemachten Eierlikör!

DIE GEMEINDE HETZLES
SUCHT AB SOFORT EINE

REINIGUNGSKRAFT

(M/W/D)



Mittagsbetreuung

HETZLES

**UNBEFRISTETE ANSTELLUNG MIT BIS
ZU 12 STUNDEN PRO WOCHE!**

Ihre vollständige, aussagekräftige und
schriftliche Bewerbung senden Sie bitte

bis spätestens 12. Mai 2025

ausschließlich per E-Mail an personal@vgdormitz.de.

Für Rückfragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen
die Leiterin, Frau Preis, gerne unter
0179 29 18 44 5 zur Verfügung.

Die Erstattung von Fahrtkosten im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs kann nicht
erfolgen. Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren
entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: www.vgdormitz.de/datenschutz.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im laufenden Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamt-einleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherig gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hetzles (BGS/EWS) vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.



Hetzles, 25. März 2025

Michael Bayer

Michael Bayer

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Hetzles (BGS/WAS)

vom 25. März 2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hetzles, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitrags-erhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Hetzles, einschließlich des Ortsteils Honings, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschild

- Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte bebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 4.000 m² begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 4.000 m² begrenzt.
- für bebaute Wohngrundstücke und sonstige bebaute Grundstücke von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des § 5 Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 12,00 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(Hausanschlussleitungen)

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt unabhängig vom Dauerdurchfluss 5,00 € monatlich bzw. 60,00 € jährlich.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. der Gebührenpflichtige nach der ersten Aufforderung durch die Gemeinde die verbrauchte Wassermenge (Zählerstand des Wasserzählers) nicht fristgerecht mitteilt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von 64,- € erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 3 erfolgt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
 (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft
 (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
 (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2025 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Beitrags- und Gebührenschildsatzung zur Wasserabgabenschildsatzung der Gemeinde Hetzles vom 31. Januar 2025 außer Kraft.

Hetzles, 25. März 2025



Michael Bayer

Michael Bayer
 1. Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



ich wünsche Ihnen/Euch allen frohe Ostern, allen Schülerinnen und Schülern schöne Ferien. Nutzen wir die Zeit zur Erholung, zum Kräfte tanken, zum Nachdenken, für Zeit mit Familie und Freunde aber auch für uns selbst.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders beim Team Osterbrunnen rund um Heidrun Fiebig bedanken, die schon seit über 15 Jahren mit vielen fleißigen Helferinnen und Helfern den Brunnen in Hetzles in einen wunderschönen Osterbrunnen verwandeln. Ebenso ein herzliches Dankeschön nach Honings, auch dort wird

jedes Jahr ein Osterbrunnen geschmückt.

Neben den Ostergrüßen noch ein paar weitere Informationen aus der Gemeinde.

Solarpark Hetzles

Die Rahmenbedingungen für neue Solarparks haben sich durch den großen Erfolg der Photovoltaik aktuell verschlechtert. Die Speicher- und Verteilmöglichkeiten haben mit dem schnellen Ausbau nicht Schritt gehalten und somit müssen neue Solarparks mit Abschaltungen und niedrigeren Einspeisevergütungen kalkulieren. Das gilt für Solarparks in ganz Deutschland und somit natürlich auch für das geplante Projekt in Hetzles.

Das hat letztlich dazu geführt, dass die Stadtwerke Forchheim das Projekt aktuell so nicht umsetzen werden. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass die Änderung von Flächennutzungsplan und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Baugebungsplans jetzt nicht wie geplant vollzogen werden.

Für die Gemeinde sind durch das Projekt keine Kosten entstanden außer der Personalaufwand in der Verwaltung.

Nach wie vor ist der Gemeinde das Thema Nachhaltigkeit und regenerative Energien ein großes Anliegen und sobald die Rahmenbedingungen wieder besser werden, würden wir uns freuen, das Thema neu aufzugreifen. Die große Bedeutung von Klimaschutz und Co wird uns dieses Jahr durch den ausbleibenden Regen erneut vor Augen geführt.

Wasserverbrauch

Nach einem feuchten Jahr 2024 hat es dieses Jahr kaum geregnet. Ich hoffe bis zum Erscheinen des Mitteilungsblattes auf etwas Regen, den unsere Natur dringend benötigt. Ich möchte an dieser Stelle schon einmal appellieren auf den Wasserverbrauch zu achten. Zurzeit liefern unsere Quellen noch genügend Wasser und bei Bedarf können wir im Sommer auch über die Leithenberggruppe Unterstützung bekommen. Dennoch ist es meiner Meinung nach immer wichtig auf den sinnvollen Umgang mit unserem Trinkwasser hinzuweisen.

Hundekot

Ein unschönes Thema wurde in den letzten Wochen wieder häufiger an mich herangetragen. Ich bitte alle Hundebesitzer sich um ihre Tiere zu kümmern und dafür zu sorgen, dass der Hundekot zu keiner Belästigung führt. Die Gemeinde hat an vielen Stellen Hundekotbeutel inkl. entsprechender Abfallbehälter aufgestellt. Bitte nutzen Sie diese und weisen Sie andere gerne freundlich auf diesen Service der Gemeinde hin.

Parksituation

Ein weiteres Thema, dass wir selbst in der Hand haben und sicher ohne Verbote und Kontrollen in den Griff bekommen können, ist die Parksituation auf unseren Straßen. Bitte achten wir alle darauf, wo und wie wir parken. Die Straßen müssen vor allem für unsere Rettungskräfte passierbar bleiben. In den letzten Wochen mussten die Feuerwehren im Landkreis Forch-

heim leider zu mehreren Einsätzen ausrücken. Auch unsere Feuerwehr war im Einsatz. Überwiegend ist es in Hetzles in Ordnung, aber es gibt einige Engstellen, auf die wir achten sollten. Es ist zur Sicherheit von uns allen!

Zum Schluss möchte ich noch auf zwei schöne Dinge hinweisen.

- Defibrillator

Am Sportheim Hetzles hängt seit einigen Tagen auf der Terrasse ein Defibrillator. Der Defi ist so wie er hängt sofort betriebsbereit, man muss ihn **nicht** vorher testen!

Man kann dabei **nie** etwas falsch machen, also kann und soll das Gerät auch benutzt werden, wenn man sich selbst unsicher ist. Der Defi wurde von der Gemeinde gestellt und vom Sportverein aufgehängt. Vielen Dank an das Team des SV Hetzles!

Bei einem möglichen Herzstillstand

1. 112 wählen
2. den Kasten öffnen
3. Gerät entnehmen
4. anschalten
5. den Anweisungen des Gerätes folgen



Leistungsprüfung Feuerwehr

Die Feuerwehr Hetzles hat im April mit zwei Gruppen eine Leistungsprüfung abgehalten. Beide Gruppen waren erfolgreich und konnten im Anschluss ihre Abzeichen in Empfang nehmen. Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer.

Mein besonderer Dank gilt hier unserem zweiten Kommandanten Andreas Albert und allen Verantwortlichen, die unsere jungen Feuerwehrleute vorbereitet haben. Ich bin stolz auf dieses ehrenamtliche Engagement vieler junger Menschen in der Feuerwehr und natürlich auch in allen anderen Vereinen oder Institutionen.

Michael Bayer

Bürgermeister

Gemeinde Kleinsendelbach

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung vom 30.01.2025

Die vollständige Niederschrift können Sie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat entweder auf der Homepage der Gemeinde im Sitzungsportal oder im Rathaus Dormitz einsehen.

- Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.11.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die genannte/n Änderung/en einarbeiten zu lassen und ansonsten die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

- **Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport in Kleinsendelbach Nordwest**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt der

Genehmigung aller aus den Planunterlagen enthaltenen Abweichungen vom Bebauungsplan zu und verweist in diesem Zusammenhang auf die oben beschriebenen tatsächlichen Gegebenheiten der Erschließung des Flurstücks.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- **Bauantrag für eine Lagerhalle mit Grenzmauer in der Umgebung der südlichen Hauptstraße**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt der Genehmigung aller aus den Planunterlagen enthaltenen Abweichungen vom Bebauungsplan zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

B. Burkhardt enthält sich wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) von der Abstimmung und Beratung.

- **Formlose Bauvoranfrage für ein ggf. verfahrensfreies landwirtschaftliches Betriebsgelände**

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, verweist jedoch darauf, dass Naturschutzaspekte abschließend mit der dazu zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Forchheim zu klären sind.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- **Informationen und Sachstand zur Prüfung einer Sanierung des Schwabachstüberls Beratung über die weitere Vorgehensweise**

- **Vorlage der Jahresrechnung 2022**

- **Feststellung der Jahresrechnung 2022**

Beschluss:

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis genommen und stellt es nach durchgeführter Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen durch den Gemeinderat erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- **Entlastung der Jahresrechnung 2022**

Beschluss:

Gemäß Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung wird für die Jahresrechnung 2022 die Entlastung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Bürgermeisterin Werner enthält sich bei der Abstimmung zur Entlastung.

- **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung**

- **Informationen**

Seniorenachmittag in Kleinsendelbach

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der nächste Seniorenachmittag findet am **Dienstag, 6. Mai**, um 14.30 Uhr wie üblich in der Mehrzweckhalle statt. Sie sind herzlich eingeladen bei Kaffee und Kuchen wieder einen interessanten Nachmittag zu verbringen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen Frohe Ostern.

Das Seniorenteam



Herder-Gymnasium Forchheim

Anmeldung zum Schuljahr 2025/2026

Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2025/26 in die 5. Jahrgangsstufe des Herder-Gymnasiums übertreten möchten, können von **Montag, 05. bis Donnerstag, 08. Mai** von 8.30 bis 16 Uhr und am **Freitag, 09. Mai** von 8.30 bis 12 Uhr im Sekretariat angemeldet werden.

Bitte beachten Sie die ausführlichen und aktuellen Informationen zu den Anmeldemodalitäten und die Checkliste zum Übertritt auf der Homepage des Herder-Gymnasiums unter www.herder-forchheim.de.

Dort finden Sie auch den Link zu SchulantragOnline. Zusätzlich kann hier auch der Beförderungsantrag gestellt werden.

Für individuelle Beratung und Fragen steht die Schulleitung gerne unter Tel. 09191-70990 zur Verfügung.

Erzbischöfliche Abendgymnasium Bamberg Abitur auf dem 2. Bildungsweg

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Bamberg bietet motivierten Erwachsenen im Abendunterricht die Möglichkeit zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu gelangen und damit in ein Studium oder eine berufliche Neuorientierung zu starten.

Je nach Vorqualifikation umfasst die Schulausbildung zwei bis vier Jahre. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 18 bis 21.15 Uhr statt.

Am **Montag, 02. Juni**, findet um 18 Uhr ein allgemeiner Informationsabend an der Schule (Heinrichsdamm 32a in Bamberg) statt. Natürlich kann eine Beratung auch telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch an der Schule stattfinden.

Sie erreichen das Abendgymnasium per E-Mail an info@abendgymnasium-bamberg.de oder unter Tel. 0951-57624.

Weitere Informationen zum Schul- und Bildungsangebot finden Sie unter www.abendgymnasium-bamberg.de



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Gemeinde Kleinsendelbach

Jagdpachtauszahlung

Die Jagdpachtauszahlung für das Jahr 2025 an die Jagdgenossen ist heuer am **Sonntag, 27. April**, von 10 bis 12 Uhr und am **Montag, 12. Mai**, von 17.30 bis 19.30 Uhr bei Georg Schmidlein, Kirchhackerweg 17, in Kleinsendelbach.

Männergesangverein Steinbach

Singen unter der Linde in Steinbach

Der Männergesangverein Steinbach lädt am **Donnerstag, 1. Mai**, zum Singen an der Linde beim Feuerwehrhaus in Steinbach ein. Beginn ist wieder um 12 Uhr.

Zur Stärkung zu Beginn gibt es wieder Bratwürste und auch eine vegetarische Alternative. Danach wollen wir gemeinsam mit dem Männergesangverein Neunkirchen am Brand bei hoffentlich schönem Frühlingwetter mit einigen Liedern den Wonnemonat Mai begrüßen. Auch am Nachmittag ist mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen für das leibliche Wohl gesorgt. Für die weitere musikalische Umrahmung sorgt wie letztes Jahr Heinz Becker.

Auf Ihr Kommen freut sich

Der MGV Steinbach

Fischereigenossenschaft Mittlere Schwabach

Fischereipachtauszahlung

Die Fischereipachtauszahlung für das Jahr 2025 an die Fischereigenossen ist heuer am **Sonntag, 27. April**, von 10 bis 12 Uhr und am **Montag, 12. Mai**, von 17.30 bis 19.30 Uhr bei Georg Schmidlein, Kirchhackerweg 17 in Kleinsendelbach.

Klangblumenweg der Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand e.V.

Spazieren gehen und Musik genießen

Am **Ostermontag, 21. April**, von 15.30 bis 17 Uhr laden wir Sie alle zum Klangblumenweg ein: Spazieren Sie auf Feldwegen in Neunkirchener, Großenbucher und Hetzleser Flur und genießen im Vorübergehen die „Klangblumen“ der Jugend- und Trachtenkapelle. Die „Klangblumen“ sind Musikerinnen und Musiker der JTK, die in unterschiedlichsten Formationen für Sie am Wegesrand aufspielen.

Der Weg beginnt oder endet in Baad links neben dem Gasthaus „Zum Harbach“, bzw. in Neunkirchen am Oberen Grenzweg am Feldweg Richtung Großenbuch. Der Weg kann überall begonnen werden und es ist genauso gut möglich, nur eine Station zu besuchen - ganz wie es Ihnen beliebt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Wir musizieren mit Herz und Freude für Sie.

Bei schlechtem Wetter findet der Klangblumenweg ersatzweise am **Sonntag, 27. April**, von 15.30 bis 17 Uhr statt.



Bayerischer Bauernverband

Frühjahrs-Tagesbusfahrt der BBV Senioren aktiv

Es geht am **Dienstag, 3. Juni**, in Richtung Bad Nauheim-Steinfurth eines der größten Rosenanbaugebiete Deutschlands unter anderem mit Besichtigung einer Rosenschule. Programm und Anmeldung erhalten Sie in der BBV Geschäftsstelle Forchheim oder im Internet unter <https://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim>

Die Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen, vorab mündliche Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind willkommen!

Alle Termine finden Sie auf der Homepage unter

www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim



Sonstige Mitteilungen

Bezirk Oberfranken bietet Sprechtag an Individuelle Beratung in Forchheim

Welche Hilfen gewährt der Bezirk für Pflegebedürftige? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Hilfen durch den Bezirk erfolgen können? Im Landratsamt Forchheim bietet der Bezirk Oberfranken am **Donnersag, 22. Mai**, einen Sprechtag an. Hier können individuelle und persönliche Fragen zur Sozialgesetzgebung im Bereich der Hilfe zur Pflege besprochen werden.

Den ganzen Tag über können sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen an einen sachkundigen Beschäftigten der Sozialverwaltung wenden. Dieser kann zum einen allgemeine Informationen zu einer bevorstehenden Pflegeheimaufnahme geben. Was muss der Antragsteller als erstes tun, welche Unterlagen werden benötigt?

Zum anderen können auch ganz individuelle Fragen geklärt werden, zum Beispiel, wenn es um den Einsatz von Vermögen oder Grundbesitz geht.

„Oft lassen sich bei diesen Beratungsterminen Vorbehalte und Ängste zerstreuen“, versichert Bezirkstagspräsident Henry Schramm und lädt alle Betroffenen dazu ein, sich persönlich beraten zu lassen. Eingerichtet wurden die Sprechtage des Bezirks Oberfranken in den oberfränkischen Landkreisen vor allem für die Menschen, die nicht die Möglichkeit haben, die Beratungsangebote ihrer Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozialhilfeverwaltung in Bayreuth wahrzunehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks in Bayreuth stehen den rund 17.000 Menschen, die jährlich Hilfen des Bezirks Oberfranken erhalten, ihren Angehörigen, Betreuern sowie den Beschäftigten von Einrichtungen persönlich und telefonisch für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Der Sprechtag des Bezirks Oberfranken findet am **Donnerstag, 22. Mai**, von 9 bis 12 Uhr und von 12.30 bis 16 Uhr im Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, in Forchheim, Zimmer E057, Neubau Keller statt. Termine nur nach telefonischer Anmeldung unter 0921-78463201.

Kreisjugendring

Veranstaltungen

Aktionstag mit der StaBü Forchheim

Der Kreisjugendring Forchheim lädt am **Samstag, 24. Mai**, zum Aktionstag in die StaBü Forchheim ein.

Für alle im Alter von 9 bis 14 Jahren, die Spaß an Technik haben und gerne draußen unterwegs sind, ist das das richtige Angebot. Mit Hilfe der KI-Box der Stadtbücherei Forchheim und ein wenig Unterstützung kann eine Künstliche Intelligenz (KI) trainiert werden. Diese KI kann dann verschiedene Pflanzen erkennen! Rund um die Stadtbücherei gibt es viele Grünflächen, wo du die KI ausgetestet werden kann. Wer gerne kreativ ist kann sich auch ein eigenes Pflanzenkundebuch erstellen. Für das Angebot sind keine Vorkenntnisse erforderlich!

Die Teilnahmegebühr beträgt 20 Euro inklusive Material, Getränke und kleiner Verpflegung. Eine Anmeldung zur Veranstaltung in der StaBü, Spitalstraße 3, in Forchheim, ist noch bis Sonntag, 11. Mai, unter www.kjr-forchheim.de möglich.

Just girls have fun!

Die Mädchenarbeit Koralle lädt dieses Jahr wieder alle Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren zu einer Pfingstferienfreizeit von **Dienstag, 10.**, bis **Freitag, 13. Juni**, im Jugendheim Kappel ein. Dabei soll vor allem das Thema Selbstbewusstsein durch spielerische Art und Weise bearbeitet werden. Aber keine Sorge – der Spaß kommt dabei garantiert nicht zu kurz! Auf dem Gelände gibt es jede Menge Möglichkeiten, um die

Freizeit zu gestalten! Ob Tischtennis, Kicker, Fußball, Volleyball oder Minigolf – hier ist für jede etwas dabei. Während der Freizeit kümmern wir uns selbst um das Essen. Das heißt: einkaufen, kochen und genießen – gemeinsam macht das alles doppelt so viel Spaß!

Die Teilnahmegebühr beträgt 125 Euro pro Person inklusive Transport, Übernachtung, Verpflegung und Material. Anmeldeschluss ist am Sonntag, 11. Mai. Alle weiteren Informationen und die Online-Anmeldung sind unter www.kjr-forchheim.de zu finden.

Vater-Kind-Zelten

Die Jungenarbeit „Ragazzi“ lädt erstmals über Fronleichnam, von **Donnerstag, 19.**, bis **Sonntag, 22. Juni**, zum Vater-Kind-Zelten in der fränkischen Schweiz ein. Herzlich eingeladen sind Väter mit ihrem Kind/ ihren Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahren. Die Freizeit wird eine kurzweilige Abwechslung vom Alltag bieten. Auf einem kleinen Jugendzeltplatz in der Nähe von Pottenstein wird das Camp aufgeschlagen. Ein Küchenzelt, ein geräumiger Aufenthaltspavillon sowie ausreichend sanitäre Einrichtungen stehen allen Teilnehmenden durchgehend zur Verfügung. Auf dem Programm steht eine Wanderung zur nahegelegenen Stadt Pottenstein. Hier kann nach eigener Interessenslage zwischen spannenden Freizeitaktivitäten, beispielsweise dem Besuch der Sommerrodelbahn oder des Kletterwaldes, ausgewählt werden. Den zweiten Tag wollen wir mit allerlei Spielestationen zu einem erlebnisreichen Tag im Camp machen. Vor, nach und während der geplanten Aktivitäten soll allen Teilnehmenden die Möglichkeit geboten werden, miteinander in Kontakt zu treten, Erholung zu finden und die schöne Umgebung zu erkunden. Das Zubereiten der Mahlzeiten am Camp soll gemeinschaftlich organisiert werden. Die Abende wollen wir, wenn möglich, am Lagerfeuer ausklingen lassen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 70 Euro pro Person inklusive Übernachtungen und Verpflegung im Camp. Benötigt wird eine eigene Campingausrüstung (Zelt, Isomatten, Schlafsäcke). Eine Übernachtung im eigenen Campingbus oder Wohnmobil ist ebenfalls möglich. Die Anreise erfolgt in Eigenregie. Anmeldeschluss ist am Sonntag, 1. Juni. Alle weiteren Informationen und die Online-Anmeldung sind unter www.kjr-forchheim.de zu finden.

Landkreis Forchheim

Saisoneroöffnungsfest in der Umweltstation Lias-Grube

Saisoneroöffnungsfest ist der Startschuss für das aktuelle Modellprojekt „Wo Licht ist, braucht's viel Schatten: Klimawandel-Anpassung jetzt!“

Die Umweltstation Lias-Grube startet am **Sonntag, 27. April**, mit einem bunten Fest auf dem wunderschönen Freigelände in die neue Saison. Das Saisoneroöffnungsfest beginnt um 14 Uhr mit verschiedenen Grußworten und endet um 17 Uhr.

Das Fest ist zugleich der Startschuss für das aktuelle Modellprojekt „Wo Licht ist, braucht's viel Schatten: Klimawandel-Anpassung jetzt!“, das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz finanziell unterstützt wird. Das Team der Umweltstation hält an diesem Tag daher passend zum Thema zahlreiche Mitmachaktionen für kleine und große Besucher bereit. Zudem finden ein Kinderflohmärkte und der Markt der Möglichkeiten statt: hier präsentieren viele Aussteller aus der Region ihr Angebot und laden zum Mitmachen und Ausprobieren ein. Selbstverständlich kommt beim Fest auch die Verpflegung nicht zu kurz: freuen Sie sich auf Kaffee und Kuchen sowie leckere Grillwaren und Getränke.

Ausführliche Informationen zum Angebot finden Sie auf der Webseite www.umweltstation-liasgrube.de oder unter Tel. 09545-950399.

Kataster für Solar- und Regenwasserpotential

Mit dem Kataster für Solar- und Regenwasserpotential bietet Ihnen der Landkreis Forchheim einen kostenlosen Online-Service, der für Ihre Immobilie ganz einfach aber dennoch detailliert Sonnen- und Regenwasserpotential berechnet und darstellt.

Denn jeder Sonnenstrahl ist bare Münze wert. Viele Bürgerinnen und Bürger fragen sich, ob sich eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung auf ihrem Dach rechnet und technisch möglich ist, oder ob sich Wärme über eine Solarthermieanlage auf dem Hausdach wirtschaftlich erzeugen lässt. Auf vielen Dächern im Landkreis schlummert ein ungenutztes Potenzial.

Auch die Nutzung von Regenwasser lohnt sich. Wird dieses aufgefangen und in einer Zisterne gespeichert, kann es als Brauchwasser, zum Beispiel für die Toilettenspülung oder die Gartenbewässerung verwendet werden.

Suchen Sie Ihren Wohnort und Ihre Dachfläche, nutzen Sie individuelle Eingabemöglichkeiten zu beispielsweise Stromverbrauch, Haushaltsgröße und weiteren Details.

Das Kataster berechnet die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik oder einer Solarthermieanlage und stellt wichtige Details für Ihre Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Die Ergebnisse zeigen, ob und wie gut Ihre Dachfläche zur Nutzung von Sonnenlicht geeignet ist. Mit dem Kataster erhalten Sie außerdem eine Aussage darüber, ob sich Ihre Immobilie für eine Zisterne eignet. Es berechnet Ihren Regenwasserertrag und empfiehlt Ihnen basierend darauf die passende Tankgröße.

Besuchen Sie die Website des Solar- und Regenwasserkatasters des Landkreises Forchheim und tun Sie sowohl Ihrem Geldbeutel als auch der Umwelt langfristig etwas Gutes. Besuchen Sie das Kataster unter www.solarkataster-lkr-fo.de

Stadtradeln

Teilnehmende fahren von **Sonntag, 18. Mai**, bis **Samstag, 7. Juni**, im Zeitraum möglichst viele Strecken mit dem Fahrrad. Egal ob beruflich oder privat, im Landkreis oder auch im Ausland – jeder Radkilometer zählt. Mitmachen lohnt sich, denn die fleißigsten Radelnden werden ausgezeichnet. Im Landkreis Forchheim sind – zusätzlich zum Landkreis als Ganzes – folgende Kommunen eigenständig mit dabei: Ebermannstadt, Stadt Forchheim, Hallerndorf, Igensdorf und Neunkirchen am Brand. Begleitet werden die Aktionswochen von einem vielseitigen Rahmenprogramm. Die Teilnahme ist kostenfrei. Informationen zu den Spielregeln, der Registrierung, den Ergebnissen, dem Rahmenprogramm etc. finden Sie unter www.stadtradeln.de/landkreis-forchheim.

Auftaktveranstaltung mit Eröffnung durch Landrat Dr. Ulm

Fahrradgottesdienst des Dekanats Forchheim mit parallelem Kinderprogramm und Infostand zum Thema UV-Schutz am **Sonntag, 18. Mai**, um 10 Uhr, im Wiesent-Garten, Am Kirchenwehr 10, in Ebermannstadt.

Führung im Fränkische Schweiz-Museum enthüllt die Geheimnisse der Steinzeit

Das Fränkische Schweiz-Museum lädt die Öffentlichkeit zu einer fesselnden Führung in die Welt der Steinzeit ein. Am **Sonntag, 4. Mai**, um 14 Uhr, bietet das renommierte Museum eine einzigartige Gelegenheit, die faszinierende Geschichte der Einwanderung der Menschen nach Mitteleuropa, die Vermischung unterschiedlicher menschlicher Rassen sowie den bedeutenden Übergang vom Jäger- und Sammlerleben zur Lebensweise als Ackerbauer und Viehzüchter zu erkunden.

Die Führung wird von kompetenten Experten des Museums geleitet und verspricht ein tiefgründiges Eintauchen in die Welt unserer Vorfahren. Besucher haben die Möglichkeit, prähistorische Artefakte und Exponate zu betrachten, die einen Einblick in das Leben und die Kultur der Steinzeitmenschen bieten.

Die Führung findet im Fränkische Schweiz-Museum statt, und die Teilnehmer werden gebeten, sich rechtzeitig auf der Seite <https://www.fsmt.de/besuch/tickets> anzumelden, denn die verfügbaren Plätze sind begrenzt.

Besondere Veranstaltungen des Kulturamtes des Landkreises Forchheim

Das Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e. V. veranstaltet im Mai zwei besondere Konzerte: **Erich Kästners „Die 13 Monate und andere Ungereimtheiten“**

Erich Kästners romantischstes und idyllischstes Werk

Am **Freitag, 9. Mai**, bieten Julia Boegershausen (Gesang) und Benedikt ter Braak (Klavier) im Kulturraum St. Gereon Forchheim um 19 Uhr dieses unverwechselbare Werk in 13 Gedicht-Liedern dar und lassen damit den Schriftsteller Kästner mit seiner Kindheit in der Hosentasche, der Liebe zu Entwicklungen und seinen Fragen an die Moral lebendig werden. Weitere Texte dieses streitbaren Schriftstellers spannen an diesem Abend den Bogen in eine gesellschaftliche und politische Ebene, welcher an Aktualität nichts zu wünschen übriglässt. „Die 13 Monate“ gilt als eins der romantischsten und idyllischsten Werke Erich Kästners, das bezeichnend für seine späte Schaffenszeit ist. Kästner selbst erklärt, er schreibe die Gedichte als „ein Großstädter für Großstädter“, der sich auf die Schönheit des Kreislaufs der Jahreszeiten und der Natur besinnen wolle.

„Jens Wimmers Boogie Trio“ Boogie Woogie, Blues & Swing aus den 20er- und 40er- Jahren

Am **Samstag, 31. Mai**, findet an der Schleuse 94 des Ludwig-Donau-Main-Kanals (an der B470) bei Eggolsheim um 19 Uhr ein Konzert des „Jens Wimmers Boogie Trios“ statt. Wippende Füße und schnippende Finger - das Jens Wimmers Boogie Trio taucht mit Ihnen in die Atmosphäre eines Jazzclubs in Harlem ein. Rollende Rhythmen, federnder Swing und einfach nur gute Laune. Lassen Sie sich von purer Lebensfreude aus den legendären 20er- und 30er-Jahren in Chicago, Kansas City und New York anstecken. Piano, Kontrabass, Schlagzeug und drei Stimmen bringen die Rhythmen der virtuoseren Boogie Woogie Pianisten und die humorvollen Swingtitel der Oldtime-Jazz-Helden in bester Spiellaune wieder auf die Bühne. Musik von Pete Johnson, Mead Lux Lewis, Benny Goodman und Fats Waller. Angereichert wird die musikalische Präsentation mit unterhaltender Moderation und Anekdoten aus der Entstehungszeit des Jazz und dem Fortleben des Blues in den Roaring Twenties bis in die Swinging Forties.

Karten für beide Veranstaltungen (15/13/8 Euro) gibt es im Kulturamt des Landkreises Forchheim unter Tel. 09191-861060 und an der Abendkasse (1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn).

Online-Tickets unter

<https://kuratorium-forchheim.reservix.de>;

weitere Informationen: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191-861060 sowie unter

www.forchheimer-kulturservice.de

„Gscheitgut“-Wanderung

Die diesjährige beliebte „Gscheitgut“-Wanderung führt am **Sonntag, 11. Mai**, von 9 bis 17 Uhr „Durch die Wasserwiesen rund um Pretzfeld“ (FO890)

Start der Wanderung ist Lützelsdorf. Über Hagenbach führt der Weg entlang der „Wässerung“ des Trubachtales nach Pretzfeld. Die Wasserwiesen haben seit Jahrhunderten Tradition in Franken und formten die Landschaft vor den Toren Forchheims nachhaltig. Im Jahr 2023 ist die traditionelle Wiesenbewässerung von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe ernannt worden. Projektmanager Dr. Roland Lindacher erklärt uns die Bedeutung dieser Bewässerung aus erster Hand. Anschließend geht es weiter in Richtung Pretzfeld und dort zum Schloss mit seiner prächtigen Sammlung von Gemälden des Neoimpressionisten Curt Hermann. Die Mittagspause findet anschließend auf dem Pretzfelder Keller statt, bevor der Weg am Judenfriedhof auf der Jurahochfläche vorbei zum Burgstall Dietrichstein führt. Von der Burg, die in ihren historischen Grundzügen vorgestellt wird, geht es zurück zum Ausgangspunkt der Wanderung.

Treffpunkt: Wanderparkplatz bei Lützelsdorf an der Staatsstraße 2260 Richtung Wannbach

Weglänge/ Gehzeit: circa 8 km mittelschwere Wanderung, Dauer etwa 4 Stunden

Wanderleitung: Toni Eckert, Corinna Brauer

Gebühr: 42 Euro, inklusive Führung durch die Curt-Hermann-Ausstellung und Gscheitgut-Mittagessen

Anmeldung und nähere Informationen: VHS-Homepage www.vhs-forchheim.de oder über das VHS-Büro in Forchheim, Hornschuchallee 20, Tel. 09191-861060.

Offenes Atelier

Bildende Kunst im Landkreis Forchheim

11.00 – 18.00 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

liebes kunstinteressiertes Publikum, zum 16. Projektwochenende am **Samstag, 3.**, von 13 bis 19 Uhr und am **Sonntag, 4. Mai**, von 11 bis 18 Uhr öffnen 24 Künstlerinnen und Künstler im Landkreis Forchheim ihre Ateliers.

Die Kunstschaaffenden im Landkreis Forchheim laden Sie ein, den Facettenreichtum ihres Schaffens in den eigenen Räumlichkeiten zu erleben und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Ob das Freiluftatelier, die Gartenanlage, das Werkstattatelier, der angemietete Ausstellungsraum oder das Wohnhaus - jeder Künstler arbeitet in einer ganz individuellen Umgebung. Drei Künstlerinnen aus dem Landkreis Forchheim präsentieren in diesem Rahmen erstmals ihre Werke.

Ein breites Spektrum an Kunstpräsentationen aus den verschiedensten Bereichen der bildenden Kunst wird anlässlich des Projektwochenendes „Offenes Atelier – Bildende Kunst im Landkreis Forchheim“ zu sehen sein. Kunstschaaffende und deren Gastkünstlerinnen und Gastkünstler aus der Metropolregion Nürnberg sowie dem europäischen Raum präsentieren ihre Arbeiten. Die „Kreativszene“ bildender Künstler im Landkreis Forchheim präsentiert sich dabei in ihrer ganzen Vielfalt. Sie als Besucher haben die Möglichkeit, den etablierten Künstlern bei der Arbeit über die Schulter zu schauen und darüber hinaus auch diejenigen kennenzulernen, die zum ersten Mal am Projektwochenende „Offenes Atelier“ ihre Werke ausstellen.

Unterschiedlichste Stilrichtungen und Arbeitstechniken mit den Materialien Ton, Keramik, Porzellan, Stein, Bronze, Stahl, Holz, Papier und die Vielfalt der Farbwelt und Gestaltung können das Bewusstsein und die Begeisterung für zeitgenössische Kunst stärken wie erwecken.

Nutzen Sie dieses Veranstaltungswochenende im Wonnemonat Mai, um Kunst, Menschen und die Landschaft des Forchheimer Landes und der Fränkischen Schweiz zu erleben und zu genießen.

Dr. Hermann Ulm

Landrat des Landkreises Forchheim

Termine der Wirtschaftsförderung

Save the Date!

Berufsinfomesse des Landkreises Forchheim

Die nächste Berufsinfomesse im Landkreis Forchheim findet statt am **Samstag, 10. Mai**, von 11 bis 15 Uhr im Forchheimer Kellerwald. Nähere Informationen erhalten Sie unter

www.berufsinfomesse-forchheim.de

Kostenfreie Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und -nachfolge

Die nächsten kostenfreien Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und -nachfolge in Kooperation mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V. finden am Dienstag, **20. Mai**, ab 9 Uhr bis 15.15 Uhr im Landratsamt Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, in Ebermannstadt statt. Eine vorherige Anmeldung bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191- 861021 oder per E-Mail an wifoe@lra-fo.de ist erforderlich.

IHK-Kleinstunternehmertag 2025

Das Event für Soloselbständige und Kleinstunternehmen am **Dienstag, 20. Mai**, von 15 bis 18.30 Uhr im LAGARDE1 – Digitales Gründerzentrum, Nathan-R.-Preston-Straße 1, in Bamberg. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.ihk.de/bayreuth>

Reiserausgabe

Auch im Jahr 2025 werden wieder Edelreiser abgegeben.

Gerne öffnet das Team, des Obstinformationszentrums den landkreiseigenen Reiserkeller in Hiltlpoltstein im Möchser Weg (Beschilderung ab Ortsschild) zu folgenden Terminen:

Samstag 26. April, von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr.

Als Ersatztermine sind vorgesehen **Mittwoch, 30. April** und **Mittwoch, 7. Mai**, hier jeweils in der Zeit von 16 bis 17 Uhr.

Aktuelles zum Thema Reiser, wie zum Beispiel die Reiserbestellliste oder Terminänderungen werden auf der Seite des Landratsamtes Forchheim unter www.lra-fo.de/edelreiser veröffentlicht.

Impressum

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft

DORMITZ

Mitgliedsgemeinden DORMITZ - HETZLES - KLEINSENBELBACH

Das Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz erscheint 14-tägig jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
Gertrud Werner, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen:

Fliesenleger (m/w/d) gesucht!

Junges Team, Gutes Betriebsklima, Faire Bezahlung,
Baustellenfahrzeug + Werkzeug, Festanstellung,
Heimatnahe Baustellen, Große Auswahl an Baustellen

**Jetzt
bewerben!**

BTHD Batz GmbH · Oberehrenbach 201 · 91359
Leutenbach | T: 09199/6960140 | M: 0162/6187106 |
info@fliesen-batz.de | www.fliesen-batz.de

Die Vielfalt der Verlegung
Fliesen-Batz
Meisterbetrieb

KOMM INS TEAM!



AUSBILDUNG GÄRTNER/IN (M/W/D)

Fachrichtung Obstbau (Obstinformationszentrum in Hiltlpoltstein)



Schick uns deine aussagekräftige Online-Bewerbung, bis
spätestens **25. Mai 2025. WIR FREUEN UNS AUF DICH!**

		9	6	5		1		
	8			9			6	3
	4			2	3			7
7		4						
	1		4	8	5		3	
						2		5
5			3	4			1	
1	3			7			2	
		8		6	1	3		

SPAREN AMTSGEHILFE
 NIXE O NOETIGEN EP
 REGULÄRE KENNLEI
 ARIANE OKIPPELM
 ET GEDPOKALBARE
 GEGENBEXPONAT
 BETENAVLAGOALST
 CHANCEDIENSTGUA
 STORNOSTATIONEN
 EST FRETICHE NEN
 L S K L S T P

4	2	8	5	9	1	3	7	9
1	3	9	7	8	5	2	4	4
5	9	7	3	4	2	6	1	8
8	6	9	7	1	6	2	4	5
9	1	2	4	8	5	7	3	6
7	5	4	2	3	6	8	9	1
6	4	1	8	2	3	9	5	7
2	8	5	1	9	7	4	6	3
3	7	9	6	5	4	1	8	2

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



Die Berufsunfähigkeitsversicherung muss maßgeschneidert sein

-ANZEIGE- (djd-k). Statistiken zeigen, dass jede vierte Person in Deutschland im Laufe des Berufslebens berufsunfähig wird. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung zählt deshalb zu den wichtigsten Absicherungen - besonders empfehlenswert ist ein Abschluss für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie für junge Erwachsene in körperlich anstrengenden oder risikoreichen Berufen. Die Versicherungskammer Bayern, die Feuersozietät Berlin und die

Saarland Versicherungen etwa bieten mit der „Einkommenssicherung Beruf“ maßgeschneiderte Lösungen an. Unter www.vkb.de/bu-eks, www.feuersozietat.de/bu-eks und www.saarland-versicherungen.de/bu-eks gibt es mehr Infos. Anders als Angestellte und Selbstständige brauchen Beamte, Richter und Berufssoldaten einen Vertrag, der sie gegen eine Dienstunfähigkeit absichert.

Von trist zu trendig mit wenigen Klicks

-ANZEIGE- (djd-k). Witterungseinflüsse gehen an Balkonen nicht spurlos vorüber. Risse, Feuchtigkeitflecken oder lose Bodenplatten sind sichtbare Zeichen dafür, dass eine Sanierung des Belags überfällig ist. Weil niemand tage- oder wochenlang auf den Außenbereich verzichten möchte, gibt es Sanierungslösungen für ein zeitsparendes Arbeiten. Die Natursteintepiche von Renofloor etwa werden schwimmend verlegt und

per Klicksystem miteinander verbunden. Die integrierte Drainage führt Nässe wirksam ab. Ein weiterer Vorteil: Aufgrund der geringen Aufbauhöhe von nur 13 Millimetern kann der Altbelag häufig liegen bleiben. Somit erhält der Balkon in weniger als einem Tag eine neue, trendige Optik. Unter www.renofloor.de etwa gibt es ausführliche Informationen und nützliche Verlegeanleitungen.

überlegt haushalten	französischer Männername	Lässigkeit	verdickter Wurzelteil	ostfriesische Insel	Schifferknoten	keimfrei	Wacholderbranntwein	warme Quelle	Verbindungsstift	Hit von Robbie Williams	griech. Vorsilbe: bei, daneben
▶	▼			österr. Beamtentitel	▶	▼	▼			▼	▼
▶			Käufer (Mz.)	zwingen	▶				franz. Autorennstrecke		
Meeresnymphe		intelligent	▼		japan. Verwaltungsbezirk			Scheitelpunkt	Hawaiiblumenkranz	▶	
normal	▶					zeitkrit. Kleinkunsthöhne	ein Verkehrszeichen				Staat im Baltikum
▶				Fremdwortteil: vor	Müllhalde	▶			Verbindungsstift	chem. Zeichen für Barium	▼
Name der Europarakete		Burgunderkönig	▼	Siegestrophäe	▶		prähistorisches Steinwerkzeug	Filmferkel	▶		
Anrufen Gottes	Kriechtierart	Patron Englands	▶		Erkrankung am Pferdefuß	▼	Ausstellungsstück				
▶	▼			schweiz. Stadt an der Rhône	italienisch, span.: See	▶		zu dem Zeitpunkt		Lichtkranz	▼
günstige Gelegenheit		schweiz. Presseagentur (Abk.)	grundsätzlich	▶				Winkelmaß	arabischer Artikel	▶	
▶					weiblicher Artikel	▶	Initialen des Autors Camus	italienische Hafenstadt	▶		
Rückbuchung	▶				Haltestelle	▶				Kfz-Z. Rathenow	▶
französisch: Osten	▶		Illisart	▶					Wagenteil	▶	



**Natursteinwerk
MEHLINGER
MARMOR+GRANIT**

Grabmale
Treppenanlagen Fensterbänke
Renovierungen Küchenarbeitsplatten

Martin-Luther-Str. 70/74, 90542 Eckental / Forth
www.mehlinger-natursteinwerk.de ☎ 09126 - 17 01



**ZIRM
DACHDECKEREI**


NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN • BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 • 90542 Eckental-Brand
Telefon 091 26 / 99 11
info@Dachdeckerei-Zirm.de • www.Dachdeckerei-Zirm.de
Inhaber: Roland & Patrick Ruppert

Feuchte Mauern?
Wasser im Keller?
Schimmelpilz im Wohnraum?



bautenschutz katz

- Mauertrockenlegung (Säge-, Chromstahl-, Injektionstechnik)
 - Kellersanierung (auch ohne Aufgraben/Erdarbeiten)
 - Wasser im Keller, Tiefgarage, Schacht
 - Hausschwamm und Schimmelpilz
 - Risse im Mauerwerk
 - Baugrund verbessern / verfestigen
- Für eine kostenfreie Ortsbesichtigung mit Angebot am besten gleich anrufen.*
- 

bautenschutz katz GmbH
Tel. (09122) 79 88-0
Ringstr. 51 · 91126 Rednitzhembach · www.bjk24.de




**Kleiner Schritt
GROSSE WIRKUNG!**

Ihre Anzeige bei www.wittich.de

Gute Wahl. Regional.



5. Sparjahr 4,00% p.a. Zinsen

4. Sparjahr 2,50% p.a. Zinsen

3. Sparjahr 2,10% p.a. Zinsen

2. Sparjahr 1,85% p.a. Zinsen

1. Sparjahr 1,80% p.a. Zinsen

**ZuwachsSparen 2025
WalberlaAnlage**

- Anlage mit dem Durchschnittszins 2,45 % p.a. für die Maximallaufzeit von 5 Jahren
- 5.000 € Mindestanlagebetrag / 100.000 € Maximalanlagebetrag
- 3 Monate Kündigungsfrist ab dem 33. Monat
- Das Angebot ist kontingentierte & zeitlich befristet.
- Stand: 07.04.2025
- Termin sichern unter **09191 88-0** oder sparkasse-forchheim.de/wunschtermin

Sparkasse Forchheim

Nah am Menschen der Tradition verbunden



**BESUCHEN SIE EINE DER GRÖSSTEN
Grabmalausstellungen in Franken**



Zenk GmbH

**GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB**

SCAN ME 

www.steinmetz-zenk.de, Pilatusring 14, 91353 Hausen, Tel: 09191 - 310 472